

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf eines Lärmaktionsplans gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Gemeinde Boostedt

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese sind alle 5 Jahre zu überprüfen. Der Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans ist, ab dem 15.10.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Boostedt unter „<https://www.boostedt.de/>“ - *Unsere Gemeinde-Bauen und Wohnen – im Verfahren befindliche Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und sonstige Pläne*“ bis zum **16.11.2024** verfügbar.

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Boostedt in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags außerdem von 15.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der vorgenannten Frist können alle Interessierten den Entwurf des Lärmaktionsplans einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben..

Boostedt, den 09.10.2024

Amt Boostedt-Rickling
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Böttger